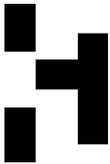


Allgemeine Einkaufsbedingungen



1. Geltungsbereich

- 1.1 Für den Einkauf von Waren und Leistungen gelten neben den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ die vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Soweit sich Regelungen widersprechen, geht die betreffende Regelung dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ vor. Im Falle von Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gelten statt der VOL/B die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur VOB/B“ der HMC.
- 1.2 Vertragsparteien sind die Hamburg Messe und Congress GmbH (im Folgenden „HMC“ genannt) und ihr Vertragspartner und/oder sonst, soweit mit ihm nicht identisch, ein Dritter (z.B. eine Agentur) (im Folgenden zusammenfassend „Auftragnehmer“ genannt).
- 1.3 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt HMC nicht an und widerspricht diesen; dies gilt nur dann nicht, wenn HMC der Geltung (ausnahmsweise) ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses ausdrückliche schriftliche Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn HMC in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Zusätzlich zu diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und im Range vor den VOL/B bzw. VOL/L gemäß Ziffer 1.1. gelten die „Technischen Lieferbedingungen“ und/oder sonst vereinbarte Lieferbedingungen von HMC sowie die Hausordnung der HMC. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, die „Technischen Lieferbedingungen“ und/oder sonst vereinbarten Lieferbedingungen sowie die Hausordnung uneingeschränkt und verbindlich auch von seinen Mitarbeitern, Verrichtungsgehilfen, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern, Beauftragten oder sonst auf seine Veranlassung eingeschalteten Dritten eingehalten werden.
- 1.5 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss / Pflichten des Auftragnehmers / Mindestlohn

- 2.1 Bestellungen der HMC oder deren Ergänzungen, Erweiterungen, Änderungen, Abweichungen etc. (nachfolgend: Bestellungen), die HMC jederzeit verlangen kann, müssen mindestens in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) durch die Abteilung „Einkauf“ der HMC erfolgen oder bestätigt werden. Ansonsten sind sie nicht rechtsverbindlich.
- 2.2 Werden Bestellungen nicht innerhalb von 5 Tagen durch den Auftragnehmer in Textform bestätigt, ist HMC zwar noch berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers anzunehmen.
- 2.3 Beauftragt der Auftragnehmer Dritte (z. B. Subunternehmer, Agenturen oder freie Mitarbeiter) im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung und / oder gestattet der Auftragnehmer Dritten die

Vorbereitung, Durchführung und / oder Abwicklung der Bestellung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer hiermit, auf erstes Anfordern der HMC, die Verbindlichkeiten des oder der Dritten zu erfüllen, die diesem bzw. diesen gegenüber HMC erwachsen. Der Auftragnehmer hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen. Der Auftragnehmer darf seine vertraglichen Verpflichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HMC auf andere übertragen.

- 2.4 Den Parteien ist bekannt, dass im Rahmen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) HMC (Auftraggeber) gegenüber Arbeitnehmer/innen des Auftragnehmers sowie gegenüber Arbeitnehmern/innen der vom Auftragnehmer für die Leistungen beauftragten Subunternehmer für die Zahlung des Mindestentgeltes gemäß MiLoG haftbar sein kann. Dem Auftragnehmer sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Er verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer (z.B. Verleiher) zur Erbringung der Leistungen einsetzt, ist er verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch diese die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen, wird HMC vom Auftragnehmer ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG gewährt. Der Auftragnehmer hat daher auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer belegen. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene, vom Auftraggeber in Textform festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe entrichten. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe ist jedoch auf einen korrespondierenden Schadenersatzanspruch zur Hälfte anzurechnen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, HMC von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen HMC aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen HMC nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und resultierende Bußgelder.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten einschließlich Versicherungskosten, Fracht, Zoll, Verpackungskosten sowie sonstiger Belastungen oder Nebenleistungen frei Erfüllungsort / Anlieferstelle HMC. Allgemeine Nachlässe auf Listenpreise oder auf Preise von Serienfabrikaten sind auch HMC zu gewähren. Für frachtfrei zurückgesandte Verpackungen erhält HMC den berechneten Betrag voll gutgeschrieben.
- 3.2 Mit dem vereinbarten Preis sind alle vom Auftragnehmer gemäß der Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgegolten. Dieses umfasst auch alle

gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen und Dokumentationen sowie solche, die für den Betrieb, die Verwendung, Aufstellung, Montage, Be- und Verarbeitung, Lagerung, die Wartung und Instandsetzung benötigt werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten und sein Risiko einzuholen.

4. Termine

4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsort. Sobald die Einhaltung dieser Termine gefährdet ist oder erscheint, ist HMC unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2 HMC kann bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine ohne Nachfristsetzung, nach ihrer Wahl weiterhin die Lieferung / Leistung und Schadenersatz wegen Verzugs oder aber alternativ Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und vom Vertrag zurücktreten. Entstehende Mehrkosten trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

4.3 HMC ist berechtigt, im Falle von Lieferverzögerungen - nach vorheriger erfolgloser Androhung in Textform - gegenüber dem Auftragnehmer in Textform eine angemessene, im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festzusetzen, die der Auftragnehmer zu entrichten hat. Dauert die Verzögerung länger als eine Woche nach der vorangegangenen Festsetzung hinaus an, ist jeweils eine erneute Festsetzung zulässig. Sonstige Ansprüche von HMC bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe ist jedoch auf einen korrespondierenden Verzugschadenersatzanspruch gemäß Ziffer 4.2 anzurechnen.

5. Lieferungen, Leistungen, Lagerungen und Abnahmen

5.1 Lieferungen sind Packzettel oder Lieferscheine, versehen mit der HMC-Bestellnummer, beizufügen. Diese müssen alle waren- und verpackungsbezogenen Angaben und Vorgaben sowie die Warenbezeichnungen zutreffend enthalten. Die Sendungen sind für HMC frachtfrei zu stellen. Frachtvordlagen, die HMC verauslagten muss, werden dem Auftragnehmer berechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich HMC ausdrücklich vor.

5.2 HMC wird Lieferungen daraufhin untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und / oder sonstige Mängel vorliegen. Dabei beschränkt sich die Prüfung auf eine Wareneingangsprüfung unter äußerlicher Begutachtung der Ware. Lediglich hierbei offen zu Tage tretende Mängel (Transportbeschädigungen, offensichtliche Falsch- und Mindermengen etc.) hat HMC innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Lieferung zu rügen. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung von Lieferungen und Leistungen trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Lieferung und Abnahme der Leistung. § 447 BGB findet keine Anwendung. Die Lagerung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände der HMC geschieht auf alleinige Gefahr des Auftragnehmers. Durch

Zurverfügungstellung einer Lagerfläche wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen. HMC ist berechtigt, die Entfernung eingelagerter Sachen zu Lasten, auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

5.4 Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer bis zur Übergabe der Lieferung und Abnahme der Leistung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen alle geltenden gesetzlichen, insbesondere arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, in eigener Verantwortung zu erfüllen. Bei Arbeiten auf dem Gelände der HMC hat der Auftragnehmer die Hausordnung und die Sicherheitsbestimmungen sowie die "Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen" bzw. die "Sicherheitsrichtlinien der HMC für Kongresse, Tagungen und Events" zwingend einzuhalten. Anderenfalls ist HMC berechtigt, die Erbringung der Lieferung oder Leistung abzulehnen. Dieses gilt entsprechend, soweit Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände der HMC durch Dritte ausgeführt werden. Deren Einsatz ist HMC rechtzeitig vorher anzuzeigen.

5.5 Nach vollständiger Erbringung aller vereinbarten Lieferungen und Leistungen findet eine Abnahme seitens HMC unter Erstellung eines schriftlichen Nachweises statt.

6. Zahlungen / Sicherheiten

6.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl der HMC innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die vorstehenden Fristen beginnen mit vollständiger Lieferung und Leistung sowie ordnungsgemäßigem Rechnungseingang bei HMC. Für die Rechtzeitigkeit der von HMC geschuldeten Zahlung genügt der Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank von HMC.

6.2 Ordnungsgemäßer Rechnungseingang im Sinne von Ziff. 6.1 liegt mit Eingang einer prüffähigen, den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Rechnung bei der nachfolgend benannten Stelle vor. Rechnungen sind mit Angabe der Bestellnummer zu erstellen und an das HMC Rechnungswesen (Rechnungseingang), Messeplatz 1, 20357 Hamburg zu senden. Diese können alternativ zum Postweg auch per E-Mail, im pdf-Format, an folgende Adresse gesendet werden: accounting@hamburg-messe.de.

6.3 Zahlungen der HMC bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung sowie der Abrechnung.

6.4 Bei Zahlungsverzug schuldet HMC Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Nutzungsrechte

7.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen frei von Nutzungs- und / oder Schutzrechten Dritter sein, die die Nutzung durch HMC ausschließen oder beschränken können. Der Auftragnehmer hält HMC von allen Ansprüchen aus der Verletzung derartiger Rechte auf erstes Anfordern frei. Der Auftragnehmer trägt die Gebühren für Schutzrechte Dritter.

7.2 An durch Schutzrechte Dritter geschützten Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich und auf seine Kosten - auch nachträglich - die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Dieses schließt die Einräumung von ausschließlichen, örtlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte durch den Auftragnehmer für alle Nutzungsarten der HMC ein.

7.3 Die Nutzungsrechteeinräumung schließt insbesondere die Berechtigung Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen, die Rechte zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung, zur körperlichen und unkörperlichen Vervielfältigung, zur Verbreitung, zum Vortrag und zur Vorführung sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung ein.

7.4 Für Softwarelösungen gilt, sofern sie individuell für HMC entwickelt werden, dass sich die Nutzungsrechteeinräumung insbesondere auch auf deren Objekt- und Quellcodes, Beschreibungen und Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien zu erstrecken hat. Die Software ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung bereitzustellen.

8. Regeln der Technik / Eigentum / Beräumung

8.1 Technische Lieferungen sind mit zutreffender Konformitätserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuliefern.

8.2 Vom Auftragnehmer im Auftrag der HMC hergestellte oder beschaffte Ergebnisse, Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen, Vorlagen, Bestandteile, Materialien, Zubehör etc. und die Rechte hieran werden Eigentum der HMC und stehen HMC zu. Sie sind HMC auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen. Anderenfalls haftet der Auftragnehmer für die Kosten, die dadurch entstehen. Der Auftragnehmer darf nach Unterlagen der HMC bestellte Erzeugnisse nur für diese herstellen, sie nicht anderweitig in Verkehr bringen, gebrauchen oder Dritten zugänglich machen.

8.3 Der Auftragnehmer hat die ihm von HMC übergebenen und in ihrem Eigentum stehenden Materialien, Gegenstände, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. sorgfältig aufzubewahren und gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden auf seine Kosten zu versichern. Sie bleiben auch dann Eigentum der HMC, wenn sie in Lieferungen und Leistungen eingebaut oder mit anderem Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. verbunden werden. Die Verwendung von Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. der HMC gegenüber Dritten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC.

8.4 Sämtliche vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Bestellungen bei der HMC eingebrachten Gegenstände, Materialien, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Einbringungssende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist gereinigt wiederherzustellen. Der Auftragnehmer trägt dafür und für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung die Kosten. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass keine Abfälle auf dem Gelände der HMC zurückbleiben. Verbleibende Abfälle sind vom Auftragnehmer vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anderenfalls ist HMC berechtigt, die Abfallentsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen und ihm die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

9. Abtretung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dieses gilt auch für Aufrechnungen des Auftragnehmers. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit HMC kann der Auftragnehmer Zurückbehaltungsrechte nicht geltend machen. Der Auftragnehmer kann auch kein Zurückbehaltungsrecht an Materialien, Gegenständen, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. gleich welcher Art geltend machen, soweit diese von HMC zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise überlassen wurden.

10. Störung der Geschäftsgrundlage / Höhere Gewalt

HMC ist ein Unternehmen, das sich mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Messen, Ausstellungen und Kongressen, befasst.

10.1 Soweit für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass eine Bestellung für eine bestimmte Veranstaltung von HMC getätigt wird, gilt die Durchführung dieser Veranstaltung als Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages.

10.2 Die Geschäftsgrundlage ist nach den Umständen gestört oder weggefallen, wenn zwingende Gründe (z.B. Höhere Gewalt) vorliegen und HMC die betreffende Veranstaltung (Messe, Ausstellung etc.) deshalb ganz oder teilweise schließt („abbricht“) und/oder absagt, örtlich und/oder zeitlich verlegt („verschiebt“) und/oder deren Dauer verändert und/oder die Veranstaltung in sonstiger Weise modifiziert.

Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegt. Beispielsweise liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt Höhere Gewalt auch vor, wenn es zu nicht von den Vertragsparteien zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Verordnungen, Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Von zwingenden Gründen, insbesondere von Höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die

Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft HMC nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers.

- 10.3 Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 10.2 abgesagt oder geschlossen, so kann HMC gemäß § 313 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
- 10.4 Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 10.2 in anderer Weise als durch Absage modifiziert (z.B. durch Verschiebung oder Verlegung), so gilt der Vertrag als für die modifizierte Veranstaltung geschlossen. Die betreffenden Fristen und Termine verschieben sich entsprechend.

11. Rücktritt der HMC

HMC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, insbesondere wenn:

- a) die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
- b) die für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Auftragnehmer verstoßen wird,
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

12. Gewährleistung des Auftragnehmers / Vertragsstrafe

- 12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Leistung und / oder Lieferung keine den Wert oder die Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils anwendbaren technischen Richtlinien und Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht und frei von Rechten Dritter ist. Im Falle von Rechten Dritter hat der Auftragnehmer HMC hiervon freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 12.2 Kommt der Auftragnehmer einer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von HMC gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann HMC den Mangel selbst beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen, einschließlich eines entsprechenden Vorschusses. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für HMC unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder wegen drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung. Der Auftragnehmer ist von der Selbstvornahme, nach Möglichkeit, vorher zu unterrichten.

- 12.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, kann HMC nach billigem Ermessen in Textform eine angemessene, von dem Auftragnehmer zu zahlende und im Streitfall vom zuständigen Gericht auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe festsetzen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Fehlerhaftigkeit seiner Leistung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines weiteren Schadens seitens HMC, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen korrespondierenden Schadenersatzanspruch anzurechnen. Nimmt HMC die Lieferung oder Leistung entgegen, kann die Vertragsstrafe geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Vorbehalt innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Bei Teillieferungen / -leistungen behält sich HMC die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung vor.

13. Haftung

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden der HMC, die durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Lieferanten und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder der Bestellung zu vertreten sind. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat. Schäden sind HMC und gegebenenfalls der Polizei unverzüglich zu melden.
- 13.2 Der Auftragnehmer haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von HMC überlassenen Flächen, Räume oder Gegenstände (einschließlich Geräte, Schlüssel und Anlagen).
- 13.3 Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers gegen HMC sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HMC beruhen. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HMC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4 Die sich aus Ziffer 13.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit HMC arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer von HMC zu liefernden Sache übernommen haben sollte. Gleiches gilt, wenn HMC und der Auftragnehmer eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer von HMC zu liefernden Sache getroffen haben sollten. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes insoweit bleiben unberührt.
- 13.5 Soweit die Haftung der HMC nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC.

14. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird. Wird ein Liefergegenstand ganz erneuert oder nachgeliefert, beginnt die Verjährungsfrist erneut. Bei teilweiser Erneuerung oder Nachlieferung gilt dies für die erneuerten oder nachgelieferten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

15. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung

15.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit und in Betreff der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Ende des Vertrages, nicht mitteilen. Dies gilt nicht, soweit es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt und/oder soweit eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung besteht. Für jeden Fall des Verstoßes gegen eine der Pflichten gemäß dieser Ziffer 15.1 kann HMC eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen; insoweit gelten die Vorschriften gemäß Ziffer 12.3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

15.2 Die zur Verfügung gestellten Informationen, Werkzeuge, Datenverarbeitungssysteme und sonstigen Geräte dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, z.B. für eigene Zwecke des Auftragnehmers, ist ausgeschlossen.

15.3 Eine Bekanntgabe der mit HMC bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform der HMC. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehen. Ziffer 15.1 letzter Satz gilt entsprechend.

16. Datenschutz

16.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf die Vertraulichkeit zu verpflichten. Diese Erklärungen sind der HMC oder deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

16.2 Die Daten des Auftragnehmers werden durch HMC zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telekommunikationsgesetz (TKG) - in der jeweils aktuellsten Fassung - verarbeitet. Die Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

16.3 Der Auftragnehmer hat – sofern seine personenbezogenen Daten betroffen sind - ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner personenbezogenen Daten. Soweit er die Löschung seiner bei HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen sollte, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn die Daten nicht für die Vertragsdurchführung erforderlich sind und/oder einer

Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Auftragnehmer kann der Nutzung seiner Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke unter datenschutz@hamburg-messe.de widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen widerrufen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Auftragnehmer in den Datenschutzbestimmungen der HMC unter <http://hamburg-messe.de/datenschutz>. Die betriebliche Datenschutzbeauftragte der HMC ist dort ebenfalls zu erreichen.

16.4 Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der HMC durch den Auftragnehmer gemäß Artikel 28 DS-GVO gilt die Anlage „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DS-GVO“ von HMC in der jeweils aktuellen Fassung. In Zweifelsfällen ist die betriebliche Datenschutzbeauftragte von HMC zu kontaktieren.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und/oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und/oder in dem Vertrag. Die Regelungen dieser Ziffer 17.1 beinhalten keine bloße Beweislastumkehr, sondern schließen die Anwendung des § 139 BGB aus.

17.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Vertragsparteien Hamburg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers einzuleiten.

17.3 Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und der jeweilige Vertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und des deutschen Kollisionsrechts.

17.4 Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen mindestens der Textform.

17.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können auch unter www.hamburg-messe.de/downloads/ bzw. www.das-neue-cch.de/veranstalter/downloads/ und heruntergeladen werden.

Stand: Juni 2020